

**Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktion der
Betreuungsbehörde
-BT-Drucksache 17/13419 – Stand 08.05.2013-**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ziel der interdisziplinären Arbeitsgruppe war die Prüfung, wie das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen weiterentwickelt und verbessert werden kann.

Nach Auffassung der Gruppe hat sich das bestehende System der rechtlichen Betreuung bewährt (Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011, S. C 18). Sie hat sich dafür ausgesprochen, dieses System, verstanden als Fürsorge in rechtlichen Angelegenheiten (Rechtsfürsorge), beizubehalten und nicht durch eine soziale Betreuung zu ersetzen (ebd.).

Der vorliegende Entwurf greift diesen Gedanken auf. Es wird von einer grundlegenden Strukturreform abgesehen. Eine noch stärkere Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird vorgeschlagen.

Nach hiesiger Ansicht sieht schon das geltende Recht Regelungen vor, wonach sowohl die Bestellung eines Betreuers als auch die Durchführung der Betreuung diesem Grundsatz entsprechen müssen. Es dürfte allerdings unbestritten sein, dass bei der Anwendung und Umsetzung des Betreuungsrechts Defizite bestehen. In der gerichtlichen Praxis ist zu beobachten, dass teilweise Betreuungen angeordnet werden, obwohl anderweitige Hilfen zur Verfügung stehen und ausreichend wären (vgl. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Festzustellen ist auch, dass Aufgaben auf Betreuerinnen und Be-

treuer verlagert werden, die nicht zur Rechtsfürsorge gehören.

Dass mit dem Gesetzentwurf das Ziel verfolgt wird, den Erforderlichkeitsgrundsatz stärker zu berücksichtigen, ist nach meiner Auffassung vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Gerade im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention muss es leitender Maßstab der Rechtsanwendung sein, Eingriffe in die Rechte der betroffenen Menschen auf das absolut Notwendige zu begrenzen.

2. Im Entwurf ist vorgesehen, durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz die Funktion der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken.

Für die betreuungsgerichtliche Praxis, auf die ich mein Augenmerk im Rahmen dieser Stellungnahme richten möchte, dürfte maßgeblich sein, ob die vorgeschlagenen Änderungen dazu beitragen können, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz noch konsequenter als bislang beachtet wird.

Dem Entwurf ist beizupflichten, dass die fachliche Kompetenz der Betreuungsbehörde bei der Aufklärung des Sachverhalts – insbesondere bei der erstmaligen Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers und vor der Beschlussfassung über einen Einwilligungsvorbehalt – stärker berücksichtigt werden sollte. Dem trägt die Einholung eines obligatorischen Berichtes gemäß § 279 Abs. 2 Satz 1 FamFG-E grundsätzlich Rechnung.

Es erscheint für die Prüfung der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme der Behörde durch die Betreuungsgerichte sinnvoll, eine Ergänzung in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E aufzunehmen, wonach ein schriftlicher Bericht erfolgen sollte.

Für die Handhabbarkeit des gerichtlichen Verfahrens könnte es sich als schwierig erweisen, dass insbesondere nach § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E keine Vorgaben bestehen, innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme einzureichen ist. Es dürfte wenig sachdienlich sein, eine Regelung zu schaffen, wonach der Behörde eine Fristvorgabe gemacht wird. Um aber auszuschließen, dass die gerichtliche Entscheidung verfahrensfehlerhaft ergeht, ist zu erwägen, ob nicht eine

Normierung erfolgen sollte, dass das Gericht nach Ablauf eines bestimmten zeitlichen Rahmens ohne Anhörung der Behörde entscheiden kann.

Hinsichtlich der Neuregelungen der §§ 280, 293, 294 und 295 FamFG bestehen nach hiesiger Auffassung keine durchgreifenden Bedenken.

3. Nach dem Gesetzentwurf sollen den Betreuungsbehörden weitere Aufgaben übertragen werden. § 4 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz-E will ich näher eingehen. Danach soll die Beratung der Behörde auch die Pflicht umfassen, auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinzuwirken. Nach der Begründung auf S. 11 (re. Sp.) wird hier davon ausgegangen, dass die „Hinwirkung“ als „Vermittlung“ im Sinne des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zu verstehen ist. Der Begriff der „Vermittlung“ wird den nachfolgenden Ausführungen zugrunde gelegt.

Es ist im Interesse der Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sicher wünschenswert, dass künftig auch die Vermittlung anderer Hilfen zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde gehören soll. Aus hiesiger Sicht besteht insoweit allerdings ein weitergehender Änderungsbedarf. Aufgabe der Gerichte ist es zu prüfen, ob anderweitige Hilfen vorhanden sind, mit denen die Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie durch einen Betreuer geregelt werden können. Kommt der Betreuungsbehörde die Aufgabe zu, Hilfen zu vermitteln, stellt sich die Frage, was geschieht, wenn die Vermittlung scheitert. Für die Betreuungsgerichte ist das eine maßgebliche Weichenstellung. Scheitert die Vermittlung, weil der Betroffene krankheitsbedingt die Hilfen nicht erhalten kann, liegt die Bestellung eines Betreuers nahe. Scheitert sie aus anderen Gründen, ist dies – jedenfalls für sich betrachtet – kein Grund für eine Betreuerbestellung.

Soll die Erweiterung der Kompetenz der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren eine umfassende Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes erleichtern, wird angeregt, dass § 8 Abs. 1 BtBG-E dahingehend ergänzt wird, dass im zu erstellenden Bericht der Behörde

- die anderweitigen Hilfen, die geprüft wurden, konkret benannt werden und
- die Gründe dargelegt werden, warum eine Vermittlung gescheitert ist.

Insgesamt gelange ich zu der Einschätzung, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer stärkeren Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im gerichtlichen Verfahren beitragen können. Das setzt allerdings voraus, dass die Betreuungsbehörden personell so ausgestattet sind, dass sie die neuen Aufgaben bewältigen können.

4. Hinsichtlich der Änderungen in § 1908 f BGB bestehen nach meiner Ansicht keine Bedenken.

Berlin, 3. Juni 2013

Dr. Andrea Diekmann

